

## Bedingungen für die Vermietung von Kundenmietfächern

Fassung 10. Dezember 2020

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Diese Bedingungen sind Inhalt der Mietverträge mit der Baden-Württembergischen Bank, nachstehend Bank genannt, soweit nicht eine anderslautende schriftliche - oder von der Bank schriftlich bestätigte mündliche - Vereinbarung getroffen worden ist.

### 1. Vertragsabschluss, Mietdauer und Kündigung

- 1.1 Ein Schließfach kann nur von einem (1) Mieter unter persönlicher Anwesenheit gemietet werden.
- 1.2 Die Eröffnung eines Kundenmietfaches für minderjährige Personen ist ausgeschlossen.
- 1.3 Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 1.4 Er kann vom Mieter und von der Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, von der Bank jedoch nur bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes in Textform gekündigt werden.
- 1.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Bank kann den Mietvertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Ziffer 4 verstößt oder wenn er mit der Entrichtung des fälligen Mietzinses in Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte Nachfrist von einem Monat zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.
- 1.6 Der Mietvertrag erlischt, wenn eine Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfristsetzung an die uns zuletzt bekanntgewordene Anschrift des Mieters nicht zugestellt werden konnte.
- 1.7 Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

### 2. Mietzins

- 2.1 Der Mietzins richtet sich nach der Größe des Mietfaches und ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Er ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Beginnt das Mietverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so berechnet sich der Mietzins anteilig für jedes Quartal,

beginnend mit dem bei Abschluss des Mietvertrages laufenden Quartal.

- 2.2 Kündigt die Bank den Mietvertrag, hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Miete.
  - 2.3 Gerät der Mieter mit der Entrichtung des fälligen Mietzinses in Rückstand, insbesondere bezahlt der Mieter den Mietzins nicht bei Fälligkeit oder ist ein Einzug des fälligen Betrages auf dem angegebenen Konto des Mieters z.B. mangels entsprechendem Guthaben bei der Bank nicht möglich, wird die Bank den Mietzins beim Mieter anmahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, kann die Bank nach Ziffer 1.5 dieser Bedingungen den Mietvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
  - 2.4 Anpassungen des Mietzinses erfolgen nach dem in Nr. 17 Abs. 6 AGB der Bank beschriebenen Verfahren.
- ### 3. Verschluss, Schlüssel
- 3.1 Das Mietfach steht unter dem Mitverschluss des Mieters und der Bank. Mieter und Bank können das Mietfach nur gemeinsam öffnen. Der Mieter verschließt das Mietfach allein; er hat für den ordnungsgemäßen Verschluss des Mietfaches zu sorgen.
  - 3.2 Der Mieter erhält die beiden für ihn bestimmten Mietfachschlüssel ausgehändigt; er hat sie sorgfältig, möglichst getrennt, aufzubewahren.
  - 3.3 Der Mieter ist für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel alleine verantwortlich und trägt einen aus einer missbräuchlichen Benutzung (z.B. Verlust) entstehenden Schaden.
  - 3.4 Ist für den Zutritt des Mietfaches eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

#### **4. Verantwortlichkeit für den Mietfachinhalt; verbotener Inhalt**

- 4.1 Die Bank nimmt von dem Inhalt des Mietfaches keine Kenntnis; die Vermieterpflichten erstrecken sich nicht hierauf.
- 4.2 In dem Mietfach dürfen nur Wertpapiere, Urkunden, Edelmetalle, Schmuck oder Sachen ähnlicher Art aufbewahrt werden. Es dürfen keine die Sicherheit der Einrichtung gefährdenden Gegenstände, insbesondere feuer- oder sonst gefährliche Sachen (z. B. Schusswaffen und Munition), untergebracht werden. Der Wert der eingebrachten Sachen darf den gemäß in Nr.11 genannten Betrag der Mietfachversicherung nicht übersteigen.
- 4.3 Der Mieter haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benutzung des Mietfaches entstehenden Schaden auch dann, wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Gegenstände nicht gekannt hat. Der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass der Mietfachinhalt nicht durch Feuchtigkeit, Rost oder sonst wie leidet.
- 4.4 Die Bank behält sich vor, jederzeit den Inhalt des Mietfaches im Beisein des Mieters einzusehen, um sich von der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu vergewissern, wenn es ihr im Interesse der Sicherheit geboten erscheint.

#### **5. Kassenstunden, 24-Stunden-Nutzung**

- 5.1 Die Mietfachräume sind während der üblichen Filial-Öffnungszeiten zugänglich. Sie dürfen nur in Begleitung des zuständigen Mitarbeiters der Bank betreten werden.
- 5.2 Bei einem „24-Stunden-Nutzung-Mietfach“ wird die Bank im Rahmen der technischen Verfügbarkeit eine Betriebsbereitschaft von 24 Stunden pro Tag vorhalten.

#### **6. Bevollmächtigung Dritter, Zutrittsrecht Einzelner bei Gesellschaften oder dergleichen**

- 6.1 Der Mieter soll eine Vollmacht, die einem Dritten Zugang zum Mietfach gestattet, möglichst auf dem Vordruck der Bank erteilen.
- 6.2 Sie darf nicht mit einschränkenden Anweisungen, z.B. zur Entnahme nur bestimmter Sachen, versehen sein. Eine Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Mietfach erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und die Vertraulichkeit dieses Mietvertrages nicht als Mietfachvollmacht anzusehen. Die seitens des Mieters einem Dritten erteilte Vollmacht gilt solange, bis deren Widerruf der Bank schriftlich angezeigt wird.
- 6.3 Mieten mehrere Personen unter Zusammenschluss in einer Gesellschaft,

Gemeinschaft oder dergleichen ein Mietfach, so hat jeder von ihnen allein Zutritt und kann allein die Personenmehrheit vertreten oder Bevollmächtigte bestellen, ebenso aber auch diese Ermächtigungen aller übrigen oder einzelner der Bank gegenüber schriftlich widerrufen. Jeder Mieter hat das Recht, das Mietfach umschreiben zu lassen oder aufzulösen. Dies gilt auch dann, wenn die zur Ausübung der Mieterrechte befugten Personen in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird.

- 6.4 Die Bank ist berechtigt, die Zulassung von Bevollmächtigten ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 6.5 Eine nur bis zum Tod des Mieters erteilte Vollmacht erlischt erst, wenn der Bank der Tod des Mieters angezeigt wird oder ihr anderweitig zur Kenntnis gelangt.

#### **7. Benutzung von Mietfächern**

- 7.1 Vor Zutritt zum Mietfach hat sich jeder Zutrittsberechtigte in ausreichender Weise auszuweisen und einen Besucherzettel, gegebenenfalls unter Angabe des Kennwortes zu unterzeichnen.
- 7.2 Die im Interesse der Sicherheit von der Bank getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

#### **8. Verlust und verspätete Rückgabe von Schlüsseln; gewaltsames Öffnen des Mietfachs; Kautio**

- 8.1 Der Mieter darf die Schlüssel nicht verändern oder nachmachen. Den Verlust auch nur eines Schlüssels hat er der Bank unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 8.2 Bei Verlust eines der beiden Schlüssel veranlasst die Bank die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel, nachdem der Mieter sein Mietfach vorübergehend geräumt hat.
- 8.3 Bei Verlust beider Schlüssel kann das Mietfach nicht mehr geöffnet werden. Daher wird das Mietfach zu einem von der Bank dem Mieter mitgeteilten Zeitpunkt gewaltsam geöffnet. Die Mitteilung erfolgt mindestens 14 Tage vor Öffnung.
- 8.4 Ohne Antrag des Mieters und ohne dass ihm der Zeitpunkt mitgeteilt werden muss, kann die Bank das Mietfach gewaltsam öffnen lassen, wenn der Mieter die ihm überlassenen Schlüssel nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgibt oder wenn er die Sicherheit der Einrichtung gefährdende Gegenstände eingebracht hat (vgl. Ziffer 4).
- 8.5 Für alle Kosten und Schäden, die durch die Unterlassung der sofortigen Anzeige, durch den Verlust von Schlüsseln, die Änderung

des Schlosses, die Anfertigung neuer Schlüssel oder die gewaltsame Öffnung des Mietfaches gemäß vorgenannter Regelungen entstehen, hat der Mieter Ersatz zu leisten. Die Bank darf sich insoweit aus den verwahrten Gegenständen entsprechend den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff BGB; Nr. 21 AGB der Bank) befriedigen.

8.6 Erscheint in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 der Mieter nicht zur Öffnung des Mietfaches, erfolgt diese in Gegenwart von zwei Mitarbeitern der Bank, die über den Inhalt des Mietfaches ein Protokoll aufnehmen. Die Bank darf den Inhalt des Mietfaches in diesen Fällen anderweitig verwahren, gerichtlich hinterlegen oder nach Aufnahme eines Protokolls entsprechend den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff Nr. 21 AGB der Bank) verwerten. Die Verwertungserlöse schreibt die Bank dem Mieter nach Tilgung ihrer rückständigen Forderungen aus dem Mietvertrag und der Kosten der Verwertung gut.

8.7 Zur Sicherung der der Bank aufgrund der Bestimmungen der Ziffern 2 und 8 zustehenden Rechte kann die Bank von dem Mieter eine Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions wird von der Bank nach billigem Ermessen festgesetzt.

## **9. Haftung der Bank**

9.1 Die Bank haftet als Vermieterin für Schäden

nur bei eigenem Verschulden. Dem Mieter obliegt es, den verwahrten Inhalt sofort nach Entnahme aus dem Mietfach auf entstandene Schäden zu überprüfen und diese vor Verlassen der Mieträume der Bank zu melden.

9.2 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung des Betriebs infolge Aufruhr, Aussperrung oder Streik, höhere Gewalt oder Verfügung von hoher Hand entstanden sind.

## **10. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baden-Württembergischen Bank. Sie können in den Geschäftsräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## **11. Versicherungsschutz**

Zugunsten des Mieters hat die Bank jedes Mietfach gegen Schäden aus Einbruchdiebstahl, Beraubung und Feuer bis zur Höhe der 500-fachen, um die gesetzliche Mehrwertsteuer gekürzten Jahresmiete, höchstens bis zu EUR 30.000,00 versichert. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Dem Mieter wird empfohlen, fortlaufend ein Verzeichnis über seine im Mietfach verwahrten Gegenstände aufzustellen. Es bleibt ihm überlassen, das sonstige Risiko durch eine Zusatzversicherung zu decken, um deren Vermittlung die Bank sich auf Wunsch des Mieters bemühen wird.